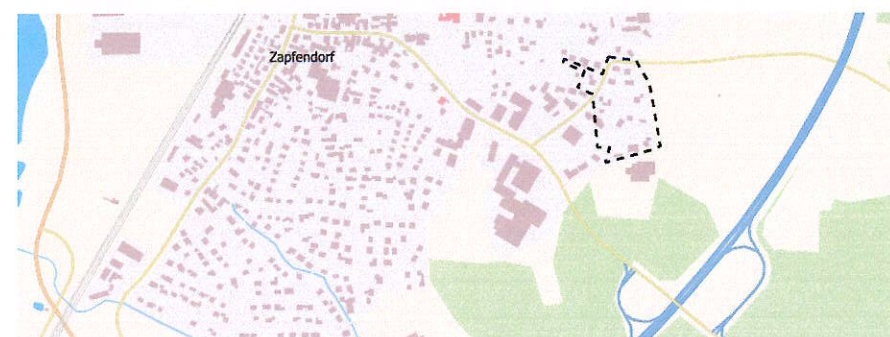


Markt Zapfendorf

Aufhebung des Bebauungsplanes „Zapfendorf – Kirchslettener Straße II“ einschließlich seiner Änderungen



Aufgestellt: Zapfendorf, 08.07.2025
23.10.2025

Planverfasser:
 Markt Zapfendorf
 Herrngasse 1
 96199 Zapfendorf
 Telefon: 09547 - 879 0
 Telefax: 09547 - 879 99
 E-Mail: poststelle@zapfendorf.de

Übersichtslageplan maßstabslos und genordet

- Der Marktgemeinderat Zapfendorf hat am 17.07.2025 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan „Zapfendorf – Kirchslettener Straße II“ (einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen) beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Im gemeindlichen Mitteilungsblatt am 01.08.2025 wurde der Beschluss örtlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im gemeindlichen Mitteilungsblatt am 01.08.2025
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 04.08.2025 bis zum 05.09.2025 statt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanaufhebung in der Fassung vom 23.10.2025 wurde aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates Zapfendorf vom 23.10.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.11.2025 bis 20.12.2025 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanaufhebung wurde am 07.11.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Gleichzeitig fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

- In seiner Sitzung am 15.01.2026 beschloss der Marktgemeinderat Zapfendorf die Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.10.2025 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Zapfendorf, den 16.01.2026

Senger, Erster Bürgermeister

- Ausgefertigt

Zapfendorf, den 16.01.2026

Senger, Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist am 30.01.2026 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird seit diesem Tage während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Zapfendorf bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Zapfendorf, den 30.01.2026

Senger, Erster Bürgermeister

